

## ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

**Pflichten des Rechtsanwaltes** Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache des Auftraggebers sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im beauftragten Umfang vertreten. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Mitwirkung des Auftraggebers** Der Auftraggeber wird a) den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln, b) während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten, c) den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist, d) die ihm übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können, e) Auslagen an Gerichte und Behörden unverzüglich erstatten, sofern der Rechtsanwalt nicht direkt zur Zahlung an Gerichte und Behörden auffordert. Ist der Rechtsanwalt beauftragt, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. Der Auftraggeber ist darüber unterrichtet, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist.

**Mehrere Auftraggeber** Handlungen und Erklärungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden. Mehrere Auftraggeber haften für die Anwaltsvergütung als Gesamtschuldner.

**Kostenerstattung und Verrechnung** Der Auftraggeber tritt sämtliche Kostenerstattungs- und andere Ansprüche des gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Dritten hiermit erfüllungshalber zur Abdeckung von Gebührenansprüchen -auch in anderen Sachen des Auftraggebers- an den die Abtretung annehmenden Rechtsanwalt ab und ermächtigt diesen, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt darf eingehende Geldbeträge unabhängig von einer etwaigen Zweckbestimmung mit zunächst zur Deckung der jeweils fälligen und/oder voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verrechnet werden.

**Telefonische Auskünfte** Für telefonische Auskünfte wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte sind nur im Falle der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

**Aktenaufbewahrung und Vernichtung** Der Rechtsanwalt wird die Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 BRAO) vernichten, sofern der Auftraggeber diese nicht vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

**Haftung des Rechtsanwaltes** Die Haftung des Rechtsanwaltes wird auf € 1.000.000,00 pro Schadenfall beschränkt (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung. Soweit im Einzelfall eine weitergehende Haftung gewünscht wird, kann auf schriftliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

**Schlussbestimmungen** Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist gem. § 29 ZPO der Sitz des Rechtsanwaltes Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

## Vollmacht

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

erteilt in Kenntnis der Allgemeinen Mandatsbedingungen dem Herrn Rechtsanwalt Fabian J Frank,  
Ziegelstraße 48/1, 88214 Ravensburg

in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

unbeschränkt Vollmacht,

1. den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder vonsonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift